

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport  
handelnd im fachpolitischen Auftrag der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

und

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e.V., Wachmannstr. 9, 28209 Bremen,

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

## 1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Bremen e. V. – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für psychisch behinderte Erwachsene mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53,54 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) im „**Ambulant Betreuten Wohnen**“ **Mackensenweg 5, 28355 Bremen** erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV) vom 28.6.2006 in der aktuellsten Fassung Anwendung.

## 2. Leistungsvereinbarung

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten **Leistungstyp 4a** „Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit psychischer Erkrankung“ und bestimmt Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung. Ergänzend zu Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung ergibt sich die Stellenanzahl und die Qualifikation aus dem Personalbogen, der zusammen mit dem Kalkulationsbogen Bestandteil der Vereinbarung ist.

2.2 Die Leistungen sind nach allgemein anerkannten Fachstandards sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **5 Plätzen** zugrunde. Wesentliche Veränderungen der Platzzahl während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport – Referat 14- anzuzeigen.

2.4 Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung .

2.5 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.6 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die persönlich entsprechend der bekannten Anlage zur Vereinbarung über „Steigerungsraten für Einrichtungen nach dem SGB XII“ vom 25.4.2008, geeignet sind.

### 3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart :

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	3,60 €	17,26 €		1,47 €	22,33 €
Hilfebedarfs- gruppe 2	3,60 €	24,00 €		1,47 €	29,07 €
Hilfebedarfs- gruppe 3	3,60 €	34,13 €		1,47 €	39,20 €
Hilfebedarfs- gruppe 4	3,60 €	51,02 €		1,47 €	56,09 €
Hilfebedarfs- gruppe 5	3,60 €	71,13 €		1,47 €	76,20 €

Für Zeiten vorübergehender **Abwesenheit** ergibt sich folgendes Platzgeld in € pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	2,70 €	12,95 €		1,47 €	17,11 €
Hilfebedarfs- gruppe 2	2,70 €	18,00 €		1,47 €	22,17 €
Hilfebedarfs- gruppe 3	2,70 €	25,60 €		1,47 €	29,77 €
Hilfebedarfs- gruppe 4	2,70 €	38,27 €		1,47 €	42,43 €
Hilfebedarfs- gruppe 5	2,70 €	53,34 €		1,47 €	57,52 €

3.2 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem beigefügten Kalkulationsblatt zu entnehmen (Rundungsdifferenzen sind möglich).

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

#### 4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII ( Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

#### 5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit **ab 01.Juli 2017** auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monate für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

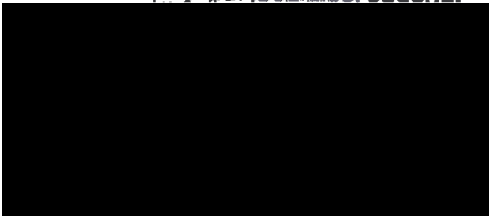
5.2 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

#### 6. Sonstiges

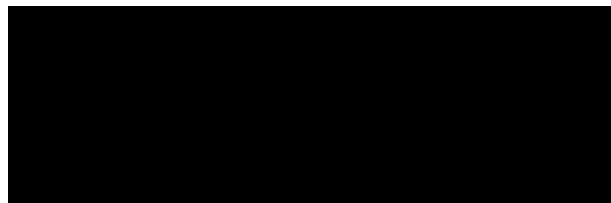
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, den 19.07.2017

**Die Senatorin für Soziales, Jugend  
Frauen, Integration und Sport**  
Die Senatorin für Soziales, Jugend.



**Einrichtungsträger:**



(rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel)

#### Anlagen:

Anlage 1 Leistungsbeschreibung des Leistungstypes 4a

Anlage 2 Entgeltberechnung ( Anlage 3 LRV)